

## A. Allgemeines

### Art. 1

Unter der Bezeichnung BADMINTON CLUB OSTERMUNDIGEN-BOLLIGEN (BCOB) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ostermundigen und Bolligen.

### Art. 2

Der BCOB betreibt das Badmintonspiel und pflegt Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Der BCOB ist Mitglied von Swiss Badminton und des Badminton Regionalverband Bern (BRB). Die Statuten und Reglemente von Swiss Badminton, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des BRB sind für den BCOB und dessen Mitglieder verbindlich.

Als Mitglied von Swiss Badminton unterstehen der BCOB und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

### Art. 3

Für die Verbindlichkeiten des BCOB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## B. Mitgliedschaft

### Art. 4

Der BCOB hat Aktivmitglieder, Juniorinnen/Junioren, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

### Art. 5

Mitglied des BCOB kann werden, wer sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung verpflichtet, die Statuten sowie die Reglemente des Vereins anzuerkennen.

### Art. 6

Passivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Aktivmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aufgenommen. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds ernannt.

### Art. 7

Von Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Juniorinnen/Junioren (Einteilung gemäss Swiss Badminton) wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Die Mitglieder des Vorstands sowie Mitglieder, welche Einsitz in einem vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung einberufenen OK haben, bezahlen den halben Jahresbeitrag.

## Art. 8

Der Austritt aus dem BCOB ist durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin/den Präsidenten zuhanden des Vorstands per Ende Vereinsjahr möglich. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## Art. 9

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschliessen, welche in schwerwiegender Art und Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen haben, den Pflichten gemäss Statuten und Reglemente nicht nachkommen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCOB nicht nachkommen.

## Art. 10

Der Vorstand entscheidet über die provisorische Zulassung von Interessentinnen und Interessenten zum Trainingsbetrieb. Er kann Mitglieder, welche den Trainingsbetrieb wiederholt vorsätzlich stören oder einen Verstoss gemäss Art. 9 begangen haben, bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung, vorsorglich vom Trainingsbetrieb ausschliessen.

## C. Organe

### Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BCOB. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisoren/Revisorinnen
- d) Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlungen
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festlegung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen
- h) Statutenänderungen
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die ihr durch die Statuten überbunden sind, sowie über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

### Art. 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres, abzuhalten. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand. Anträge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zu unterbreiten und darauf den Mitgliedern durch den Vorstand mitzuteilen.

## Art. 13

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn sie vom Vorstand einberufen wird
- b) aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung
- c) auf schriftlichen Antrag, unterzeichnet von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Einladung gilt Artikel 12. Die Versammlung gemäss Art.13 Buchstabe c) findet spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens statt.

## Art. 14

An der Mitgliederversammlung sind nur die Aktivmitglieder des BCOB stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit (einfaches Mehr) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch müssen sie, wenn ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, geheim vorgenommen werden.

## Art. 15

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten
- b) der Kassierin/dem Kassier
- c) mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres bis zur jeweilig nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

## Art. 16

Es können nur Aktivmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

## Art. 17

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des BCOB nach aussen, insbesondere gegenüber den übergeordneten Verbänden
- b) Interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten, Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, Festsetzung der Traktanden

- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Organisation des Trainings und die Teilnahme an Meisterschaften

Der Vorstand nimmt ferner alle anderen Aufgaben wahr, die ihm durch die Statuten übertragen sind. Er hat darüber hinaus alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

## Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt.

## Art. 19

Die Vorstandsmitglieder können einzeln zeichnen. Bei wichtigen Angelegenheiten ist Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu nehmen.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Vorstand und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Die Mitglieder des Vorstands sowie Mitglieder, welche Einsitz in einem vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung einberufenen OK haben, dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## Art. 20

Der Vorstand kann spezielle Aufgaben nach Bedarf an Aktivmitglieder delegieren (z. B. Materialverwalter/-in, Trainer/-in, Mannschaftsführer/-in etc.). Diese Personen können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

## Art. 21

Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren bis zur jeweils übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

## Art. 22

Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

## D. Schlussbestimmungen

### Art. 23

Vereinsauflösung:

a) Die Auflösung des BCOB kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, sofern drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innert 30 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden kann.

b) Die, die Auflösung beschliessende Mitgliederversammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach durchgeführter Liquidation des BCOB. Folgende Beträge sind dem Vereinsvermögen vorgängig abzuziehen und dem Badminton Regionalverband Bern (BRB) zu überweisen:

- Erlös aus dem Verkauf des vom Sportfonds subventionierten Sportmaterials
- Ausgewiesener Gewinn, abzüglich Verluste, der letzten 10 Jahre bis zum Maximum übriger erhaltener Sportfondsbeiträge

c) Die Versammlung entscheidet ebenfalls über die Verwahrung der Vereinsakten.

### Art. 24

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis am 30. April des Folgejahres.

### Art. 25

Die Statuten vom 9. Juni 2023 werden mit der Annahme der vorliegenden Statuten durch die Mitgliederversammlung aufgehoben.

## E. Inkrafttreten

### Art. 26

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2026 in Kraft.